

NATURSTROM Aktiengesellschaft

Düsseldorf

WKN 685 840

Wir laden die Aktionäre der NATURSTROM AG zur ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft ein für

Samstag, den 09.08.2014, um 12.00 Uhr,

in die Räumlichkeiten des „Malkasten“, Jacobistraße 6a in 40211 Düsseldorf

Tagesordnung

1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses, des gebilligten Konzernabschlusses, des zusammengefassten Lageberichts für die NATURSTROM AG und den Konzern sowie des Berichts des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2013

Zu Tagesordnungspunkt 1 erfolgt keine Beschlussfassung, da der Aufsichtsrat entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen den Jahresabschluss festgestellt und den Konzernabschluss gebilligt hat.

Die Unterlagen zu TOP 1 sind in den Geschäftsräumen der Gesellschaft ausgelegt und können dort eingesehen werden. Sie sind auf der Homepage der Gesellschaft (www.naturstrom.de/ueberuns/aktien-und-aktionaeere/hauptversammlung) als ladbare Dateien veröffentlicht und werden den Aktionären auf Anfrage zugesandt. Während der Hauptversammlung liegen sie zur Einsichtnahme aus.

2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Bilanzgewinn von 7.608.289,76 Euro wie folgt zu verwenden:

- a) Ausschüttung eines Betrages von 0,25 Euro je Aktie, in Summe also von 610.000,00 Euro
- b) Vortrag auf neue Rechnung von 6.998.289,76 Euro

3. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, dem Vorstand für das Geschäftsjahr 2013 Entlastung zu erteilen.

4. Beschlussfassung über die Entlastung des Aufsichtsrates

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2013 Entlastung zu erteilen.

5. Bestellung des Abschlussprüfers

Die NATURSTROM AG ist gemäß Handelsgesetzbuch verpflichtet, einen Konzernabschluss aufzustellen und eine Prüfung des Abschlusses vornehmen zu lassen. Voraussetzung für die Prüfung des Konzernabschlusses ist die Prüfung des Einzelabschlusses der Gesellschaft, obwohl diese aufgrund der Größenkriterien des HGB ansonsten nicht prüfungspflichtig ist. Aus diesem Grund schlägt der Aufsichtsrat vor, dass die Hauptversammlung wie folgt Beschluss fassen möge:

Zum Abschlussprüfer für den prüfungspflichtigen Konzernabschluss sowie für die freiwillige Prüfung des Jahresabschlusses der NATURSTROM AG für das Geschäftsjahr 2014 wird Herr Dr. Michael Hantschel, Wirtschaftsprüfer, Dortmund, bestimmt.

6. Aufsichtsratsvergütungen

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, über die Vergütung für die Mitglieder des Aufsichtsrates ab dem 1.1.2014 wie folgt zu beschließen:

Jedes Mitglied des Aufsichtsrates erhält ab dem 1.1.2014 bis zu einem Neubeschluss je Sitzungstag eine Vergütung von 600,00 Euro und zusätzlich eine monatliche Grundvergütung von 500,00 Euro. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates erhält eine monatliche Grundvergütung von 1.000,00 Euro.

7. Wahl von Mitgliedern des Aufsichtsrates

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft besteht gem. Ziffer 9.1 der Satzung in Verbindung mit § 95 Satz 1 AktG aus sechs Mitgliedern, die gem. §§ 96 Abs. 1 und 101 Abs. 1 AktG von den Anteilseignern gewählt werden. Die Hauptversammlung ist an Wahlvorschläge nicht gebunden.

Turnusmäßig endet die Amtszeit von Herrn Olaf Koester und Frau Christine Banning als Mitglieder des Aufsichtsrates mit Ablauf der Hauptversammlung. Für diese Mandate sind Neuwahlen durchzuführen.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, folgende Personen zu Mitgliedern des Aufsichtsrates zu wählen:

Frau Christine Banning, Ebermannstadt, Dipl.-Ing. (FH), freiberufliche Innenarchitektin, für die Dauer bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über das Geschäftsjahr 2016 beschließt. Frau Banning war bisher Mitglied des Aufsichtsrates durch Beschluss der Hauptversammlung am 24.08.2013, sie geht keinen weiteren Aufsichtsratsmandaten nach.

Herr Michael Podsada, Meerbusch, Ass. Jur., Geschäftsführer eines Finanzdienstleisters, für die Dauer bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über das Geschäftsjahr 2016 beschließt. Herr Podsada ist Mitglied des Aufsichtsrates der eco eco AG.

8. Beschlussfassung über eine Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln

Die Gesellschaft verfügt unter Berücksichtigung des im Jahr 2013 erwirtschafteten Jahresüberschusses nach Steuern über ein Eigenkapital von 29.002.997,31 EURO. Werden die Gewinnverwendungsbeschlüsse gemäß TOP 2 getroffen, so ergibt sich ein neues Eigenkapital von 28.392.997,31 EURO, wovon 12.200.000,00 EURO als Grundkapital fungieren.

Gegenüber Lieferanten und Banken ist es vorteilhaft, wenn das Eigenkapital stärker aus Grundkapital bestehen würde, da dieses nicht für eine Rückzahlung an Aktionäre zur Verfügung steht und insofern sicheres Haftkapital darstellt. Eine Gewinnrücklage kann dagegen durch Beschluss der Hauptversammlung auch für eine zukünftige Ausschüttung genutzt werden. Da in der NATURSTROM-Gruppe Umsätze von deutlich über 200 Mio. EURO getätigt und die Geschäfte weiter ausgebaut werden, wäre es für anstehende Finanzierungsgespräche sehr hilfreich, über ein höheres Grundkapital zu verfügen.

Dieses ist ohne neue Einlagen der Aktionäre erreichbar durch eine Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln gemäß §§ 207 ff. AktG, es bietet sich an eine solche um 12.200.000,00 EURO auf dann 24.400.000,00 EURO durchzuführen. Dafür ist der vorhandene Gewinnvortrag auf neue Rechnung nach den Beschlüssen zu TOP 2 zu verwenden, der bei Beschlussfassung gemäß Vorschlag 13.053.340,77 EURO betragen würde.

Im Rahmen der Erhöhung des Grundkapitals sollen keine neuen Aktien ausgegeben werden. Das Grundkapital soll also unter Beibehaltung der Anzahl der Aktien erhöht werden, so dass sich ein rechnerischer Wert von 10,00 EURO je Stückaktie ergibt.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, dass die Hauptversammlung wie folgt beschließen möge:

Das Grundkapital der Gesellschaft in Höhe von 12.200.000,00 EURO, das eingeteilt ist in 2.440.000 auf den Namen lautende Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von 5,00 EURO je Stückaktie, wird gemäß den §§ 207 ff. AktG aus Gesellschaftsmitteln erhöht von 12.200.000,00 EURO um 12.200.000,00 EURO auf dann 24.400.000,00 EURO durch Verwendung des entsprechenden Betrages aus dem vorhandenen Gewinnvortrag nach den bereits getätigten Beschlüssen der Hauptversammlung zur Gewinnverwendung, der sich auf Basis des festgestellten und mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers Dr. Michael Hantschel, Dortmund, versehenen

Jahresabschlusses der Gesellschaft auf den 31.12.2013 ergibt. Die Kapitalerhöhung wird ohne Ausgabe neuer Aktien durchgeführt. Der anteilige Betrag des Grundkapitals je Stückaktie von derzeit 5,00 EURO erhöht sich somit um 5,00 EURO auf 10,00 EURO.

Dementsprechend wird die Satzung in § 4 Abs. 1 wie folgt neu gefasst:

„§ 4 Höhe und Einteilung des Grundkapitals

1. Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt 24.400.000,00 € (in Worten: vierundzwanzig Millionen vierhunderttausend Euro) und ist eingeteilt in 2.440.000 Stückaktien.“

9. Beschlussfassung über die Aufhebung des genehmigten Kapitals und über eine Neueinrichtung von genehmigtem Kapital

Der Beschluss aus 2012 über die Einrichtung eines genehmigten Kapitals, der in der Satzung der Gesellschaft in § 5 als entsprechende Ermächtigung des Vorstandes niedergelegt ist, ist im Zusammenhang mit einem Beschluss zur Erhöhung des Grundkapitals aus Gesellschaftsmitteln gemäß TOP 8 nicht mehr einschlägig und muss deshalb aufgehoben werden. Stattdessen soll ein neues genehmigtes Kapital eingerichtet werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen, mit dem das bisher in Kraft befindliche genehmigte Kapital aufgehoben und ein neues genehmigtes Kapital in Höhe von 12.200.000,00 Euro eingerichtet wird:

Die bisher in Kraft befindliche Ermächtigung der Hauptversammlung vom 18.08.2012 zur Erhöhung des Grundkapitals („Genehmigtes Kapital“) wird mit Wirkung auf den Zeitpunkt der Eintragung der Beschlussfassung zur Kapitalerhöhung gemäß TOP 8 in das Handelsregister aufgehoben.

Es wird ein neues Genehmigtes Kapital eingerichtet.

Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft in der Zeit bis zum 31.07.2019 mit Zustimmung des Aufsichtsrates einmalig oder in Teilbeträgen durch Ausgabe von bis zu 1.220.000 neuen, auf den Namen lautenden Stückaktien gegen Bar- oder Sacheinlage um insgesamt bis zu 12.200.000,00 EURO zu erhöhen. Je neuer Aktie darf der Ausgabebetrag nicht unter 10,00 EURO liegen.

Der Vorstand ist mit Zustimmung des Aufsichtsrates ermächtigt, das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre in Höhe von bis zu 610.000 neuen Stückaktien auszuschließen

- a) zu Zwecken des Erwerbes von Unternehmensbeteiligungen oder von Erneuerbaren Energieanlagen im Rahmen einer Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen
- b) zur Beteiligung institutioneller Anleger inklusiv der NATURSTROM Stiftung
- c) zur Beteiligung von wichtigen Geschäftspartnern, von Mitarbeitern und Organschaftsmitgliedern der NATURSTROM AG und ihrer Beteiligungsgesellschaften.

Der Vorstand wird ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates die weiteren Einzelheiten der Durchführung der Kapitalerhöhung aus dem genehmigten Kapital festzulegen.

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend der Durchführung der Kapitalerhöhung aus dem genehmigten Kapital anzupassen und nach Ablauf der Ermächtigungsfrist zu ändern.

Dementsprechend wird die Satzung in § 5 wie folgt neu gefasst:

„§ 5 Genehmigtes Kapital

1. Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft in der Zeit bis zum 31.07.2019 mit Zustimmung des Aufsichtsrates einmalig oder in Teilbeträgen insgesamt um bis zu € 12.200.000,00 durch Ausgabe von bis zu 1.220.000 neuer auf den Namen lautender Stückaktien gegen Bar- oder Sacheinlage zu erhöhen.

2. Der Vorstand ist mit Zustimmung des Aufsichtsrates weiterhin ermächtigt, das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre in Höhe von bis zu 610.000 neuen Stückaktien auszuschließen zu Zwecken des Erwerbes von Unternehmensbeteiligungen oder von Erneuerbaren Energieanlagen im Rahmen einer Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen, zur Beteiligung institutioneller Anleger, dabei auch der NATURSTROM-Stiftung, oder von wichtigen Geschäftspartnern sowie

von Mitarbeitern und Organschaftsmitgliedern der NATURSTROM AG und ihrer Beteiligungsgesellschaften.

3. Der Vorstand wird ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates die weiteren Einzelheiten der Durchführung der Kapitalerhöhung aus dem genehmigten Kapital festzulegen.

4. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend der Durchführung der Kapitalerhöhung aus dem genehmigten Kapital anzupassen und nach Ablauf der Ermächtigungsfrist zu ändern.“

Gemäß § 203 Abs. 2 i.V.m. § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG erstattet der Vorstand hierzu folgenden Bericht:

Die vorgeschlagene Ermächtigung sieht vor, dass der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates das Grundkapital der Gesellschaft in der Zeit bis zum 31.07.2019 durch Ausgabe neuer, auf den Namen lautender Stückaktien gegen Bar- oder Sacheinlagen einmalig oder in mehreren Teilbeträgen um bis zu € 12.200.000,00 erhöhen kann (genehmigtes Kapital).

Die vorgesehene Möglichkeit des teilweisen Bezugsrechtsausschlusses der Altaktionäre soll den Vorstand in die Lage versetzen, mit Zustimmung des Aufsichtsrats in Einzelfällen Beteiligungen an Unternehmen oder Erneuerbare Energieanlagen gegen Überlassung von Aktien der Gesellschaft erwerben zu können. Vorstand und Aufsichtsrat halten es für gerechtfertigt, das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, wenn in Einzelfällen Unternehmensbeteiligungen oder Erneuerbare Energieanlagen gegen Überlassung von Aktien an der NATURSTROM Aktiengesellschaft erworben werden können. Die Gesellschaft will im Hinblick auf das notwendige Wachstum auch durch Akquisition expandieren. Für Eigentümer interessanter Akquisitionsobjekte kann es von Interesse sein, als Gegenleistung der Veräußerung nicht Geld, sondern Aktien zu erhalten. Um auch solche Akquisitionsobjekte erwerben zu können, muss die Gesellschaft die Möglichkeit haben, ihr Kapital mit Bezugsrechtsausschluss zu erhöhen. Da eine Kapitalerhöhung bei sich abzeichnenden Erwerbsmöglichkeiten häufig kurzfristig erfolgen muss, für die Durchführung einer außerordentlichen Hauptversammlung meistens aber keine Zeit bleibt und/oder die Akquisition vor dem Abschluss nicht öffentlich bekannt werden darf, ist die Schaffung eines genehmigten Kapitals erforderlich. Zudem wird durch dieses Vorgehen die Liquidität des Unternehmens bei einem entsprechenden Erwerb geschont. Zurzeit gibt es keine größeren Akquisitionsvorhaben, die konkret feststehen oder gar im Detail verhandelt wären.

Darüber hinaus soll der Vorstand auch die Möglichkeit erhalten, in Einzelfällen institutionellen Anlegern, dabei auch der NATURSTROM Stiftung, die Möglichkeit eines kurzfristigen Einstiegs in die Gesellschaft oder eines erhöhten Engagements zu eröffnen und hierdurch die Kapitalausstattung der Gesellschaft weiter zu verbessern.

Schließlich soll die Möglichkeit geboten werden, dass sich wichtige Geschäftspartner, Mitarbeiter und Mitglieder von Unternehmensorganen der NATURSTROM AG und ihrer Beteiligungsgesellschaften an der Gesellschaft beteiligen können, da durch eine Beteiligung die Verbundenheit mit dem Unternehmen zu dessen Nutzen verbessert werden kann.

10. Satzungsänderung zur Neufassung der Regelung zum Teilnahmerecht an der Hauptversammlung

Nach der derzeitigen Satzungsregelung ist Voraussetzung der Teilnahmeberechtigung an der Hauptversammlung eine rechtzeitige Anmeldung durch die Aktionäre, die formlos erfolgen kann. Zur besseren Überprüfbarkeit der Teilnahmeberechtigung, zu Nachweiszwecken und somit zu mehr Rechtssicherheit soll ein Textformerfordernis für die Anmeldung zur Hauptversammlung eingeführt werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor zu beschließen:

§ 14 Absatz 1 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

§ 14 Recht zur Teilnahme, Frage und Rederecht, Stimmrecht

1. Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und Ausübung des Stimmrechts sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die um 24.00 Uhr am fünften Tage vor der Hauptversammlung im Aktienregister der Gesellschaft eingetragen sind und die bis zum gleichen Zeitpunkt bei der Gesellschaft ihre Teilnahme angemeldet haben. Die Anmeldung muss der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse in Textform zugehen.

Teilnahme an der Hauptversammlung

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung, zur Ausübung des Stimmrechts und zur Stellung von Anträgen sind gemäß Satzung nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die um 24.00 Uhr am fünften Tage vor der Hauptversammlung im Aktienbuch der Gesellschaft eingetragen sind und die bis zum gleichen Zeitpunkt bei der Gesellschaft ihre Teilnahme angemeldet haben.

Weitere Einzelheiten sind den Unterlagen zur Hauptversammlung zu entnehmen, die den im Aktienregister eingetragenen Aktionären an ihre letzte dem Unternehmen bekannte Adresse übersandt werden.

Stimmrechtsvertretung

Aktionäre können ihr Stimmrecht in der Hauptversammlung auch durch einen Bevollmächtigten, bspw. durch ein Kreditinstitut oder durch eine Vereinigung von Aktionären, ausüben lassen.

Es besteht zusätzlich die Möglichkeit, sich durch von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter bei den Abstimmungen vertreten zu lassen.

Auch im Falle einer Stimmrechtsvertretung ist eine fristgerechte Anmeldung nach den vorstehenden Bestimmungen erforderlich. Die notwendigen Unterlagen und Informationen hierzu erhalten die Aktionäre zusammen mit den Anmeldeunterlagen.

Sofern nicht ein Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung, eine andere nach Maßgabe des § 135 Abs. 8 AktG gleichgestellte Person, ein Finanzdienstleistungsinstitut oder ein nach § 53 Abs. 1 Satz 1 oder § 53b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 7 KWG tätiges Unternehmen bevollmächtigt wird, sind Vollmachten gemäß § 14 Abs. 4 S. 2 der Satzung in Textform zu erteilen und müssen der Gesellschaft spätestens bei der Versammlung übergeben werden.

Der Widerruf der Vollmacht bedarf nach der gesetzlichen Regelung der Textform (§ 126b BGB). Für die Erklärung einer Vollmachtserteilung gegenüber der Gesellschaft, ihren Widerruf und die Übermittlung des Nachweises einer gegenüber einem Bevollmächtigten erklärten Vollmacht beziehungsweise deren Widerruf stehen die Adressen

NATURSTROM AG, Achenbachstraße 43, 40237 Düsseldorf und

NATURSTROM AG, Äußere Nürnberger Str. 1, 91301 Forchheim sowie die

Fax-Nummer 09191 62565 55 und die EMail-Adresse hv-vollmachten@naturstrom.de

zur Verfügung. Weitere Einzelheiten sind den Unterlagen zur Hauptversammlung zu entnehmen, die den im Aktienregister eingetragenen Aktionären an ihre letzte dem Unternehmen bekannte Adresse übersandt werden.

Die Bevollmächtigung von Kreditinstituten und gemäß § 135 AktG gleichgestellten Personen und Vereinigungen kann auch in einer sonstigen nach § 135 AktG zulässigen Art und Weise erfolgen; wir weisen jedoch darauf hin, dass in diesen Fällen die zu bevollmächtigenden Kreditinstitute, Personen oder Vereinigungen möglicherweise eine besondere Form der Vollmacht verlangen, weil sie gemäß § 135 AktG die Vollmacht nachprüfbar festhalten müssen.

Rechte der Aktionäre

Die nachstehenden Angaben beschränken sich auf die Fristen für die Ausübung der Rechte der Aktionäre nach § 122 Abs. 2, § 126 Abs. 1, § 127 und § 131 Abs. 1 AktG. Weitergehende Erläuterungen zu den vorgenannten Rechten der Aktionäre können auf der Internetseite der Gesellschaft abgerufen werden unter der Adresse www.naturstrom.de/ueberuns/aktien-und-aktionaere/hauptversammlung.

Das Verlangen von Aktionären nach § 122 Abs. 2 AktG, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekannt gemacht werden, muss der Gesellschaft bis zum 15.07.2014, 24.00 Uhr, zugehen.

Gegenanträge von Aktionären gegen einen Vorschlag von Vorstand und Aufsichtsrat zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung nach § 126 Abs. 1 AktG sowie Vorschläge von Aktionären zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern oder von Abschlussprüfern nach § 127 AktG werden auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich gemacht, wenn sie der Gesellschaft bis zum 25.07.2014, 24.00 Uhr, zugehen.

Das Auskunftsrecht der Aktionäre nach § 131 Abs. 1 AktG kann nur in der Hauptversammlung ausgeübt werden.

Anträge, Anfragen und Verlangen von Aktionären

Anfragen, Anträge oder Wahlvorschläge sowie sonstige Verlangen zur Hauptversammlung können durch Aktionäre gerichtet werden an folgende Geschäftsadressen der Gesellschaft, wo auch die Unterlagen zu TOP 1 ausgelegt sind:

NATURSTROM AG, Achenbachstraße 43, 40237 Düsseldorf

NATURSTROM AG, Äußere Nürnberger Str. 1, 91301 Forchheim

Fax-Nummer 09191 62565 55 oder EMail-Adresse hv-vollmachten@naturstrom.de

Im Internet veröffentlichte Informationen

Zugänglich zu machende Anträge von Aktionären können auf der Internetseite der Gesellschaft www.naturstrom.de/ueberuns/aktien-und-aktionaere/hauptversammlung abgerufen werden. Etwaige Stellungnahmen der Verwaltung werden ebenfalls unter der genannten Internetadresse veröffentlicht.

Die Abstimmergebnisse werden im Anschluss an die Hauptversammlung ebenfalls unter oben aufgeführter Internetadresse bekannt gegeben.

Düsseldorf, den 28.06.2014

NATURSTROM AG

Der Vorstand